

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan "Im Hausacker"
Gemeinde Kammerstein



ÖkoloG Heinrich-Lersch-Str. 1
91154 Roth
Richard Radle Fon: 0152-09754649
Dipl.-Biologe radle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung	5
1.1 <i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	5
Abb.: Luftbild (aus Bayernatlas 2020)	5
Abb.: Vorentwurf Bebauungsplan „Im Hausacker“, IB Klos Juli 2020)	6
Abb.: Blick von Südosten (B466) Stieleiche Totholz	6
Abb.: Gehölze auf Hangkante	7
1.2 <i>Datengrundlagen</i>	8
1.3 <i>Methodisches Vorgehen</i>	8
2. Wirkungen des Vorhabens	9
2.1 <i>Baubedingte Wirkprozesse</i>	9
2.1.1 Flächeninanspruchnahme	9
2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)	9
2.2 <i>Anlagenbedingte Wirkprozesse</i>	9
2.2.1 Flächenbeanspruchung	9
2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen	9
2.2.3 Barrierewirkung und Zerschneidung	9
2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	9
2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen	9
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
3.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung</i>	10
3.2 <i>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</i>	10
Abb.: Lage der CEF-Maßnahme	11
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1 <i>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	13
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.2.1 Säugetiere	14
Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten	14
4.1.2.2 Reptilien	15
4.1.2.3 Amphibien	16
4.1.2.4 Fische	16

4.1.2.5	Libellen.....	16
4.1.2.6	Käfer.....	16
4.1.2.7	Tagfalter	16
4.1.2.8	Nachtfalter	16
4.1.2.9	Schnecken	16
4.1.2.10	Muscheln.....	16
4.2	<i>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	
	17	
	Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Äcker und Wiesen	17
	Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Hecken und Gehölze	19
5.	Gutachterliches Fazit.....	25
6.	Literaturverzeichnis.....	26

Aufgestellt, Roth 02.02.2020

Aktualisiert, Roth, den 13.08.2020

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kammerstein plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Haag mit einer Größe von ca. 2 ha.

Die Fläche selbst ist artenarmes Grünland, im Nordwesten stockt eine alte Stieleiche mit einer Höhlung und Totholz und an der Hangkante an der nordwestlichen Grenze des Gebietes wachsen einige Sträucher (Schlehe, Hundsrose, Holunder).

Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotope und SaP-relevante Eintragungen in der Artenschutzkartierung sind auf der Vorhabenfläche und in der Umgebung nicht vorhanden. In der Austrasse in Haag (südöstlich) gibt es einige Fledermaus-Fundpunkte in Gebäuden.



Abb.: Luftbild (aus Bayernatlas 2020)

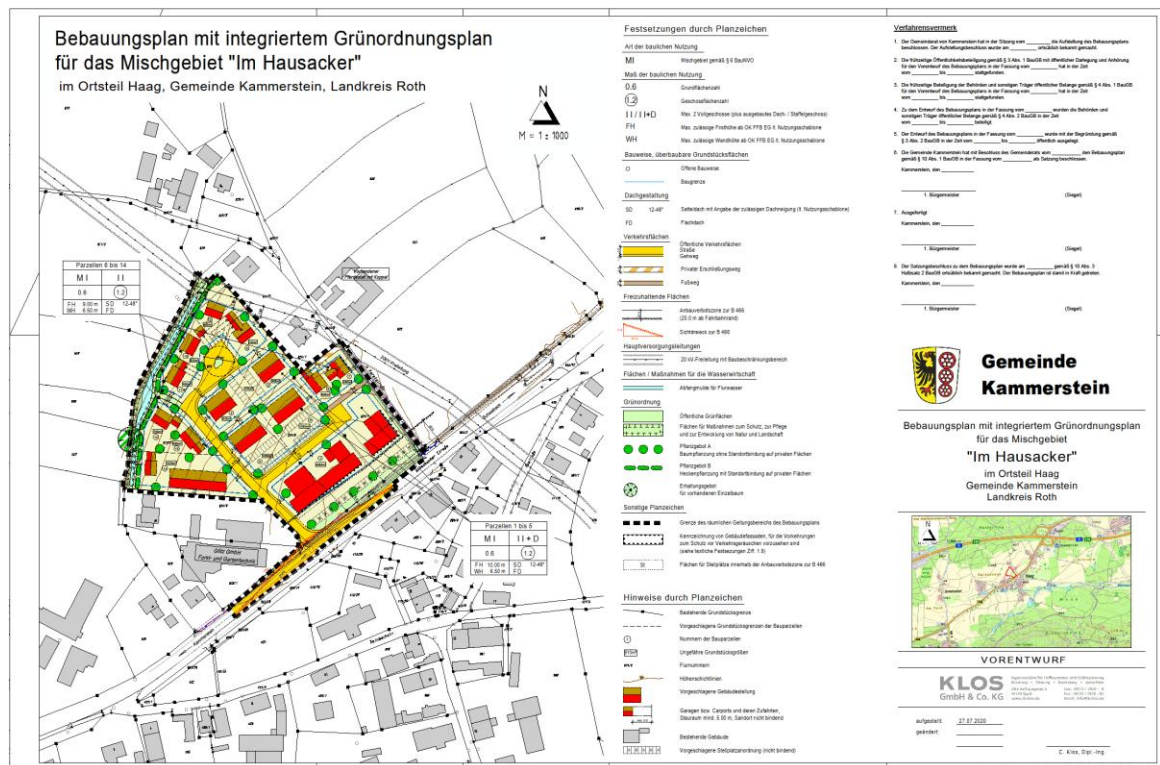


Abb.: Vorentwurf Bebauungsplan „Im Hausacker“, IB Klos Juli 2020)



Abb.: Blick von Südosten (B466)



Stieleiche



Abb.: Gehölze auf Hangkante

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ergänzung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografische Karte
- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung
- Übersichtsbegehung 16. Januar 2020
- nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Rubino, ist eine Trockenabschichtung der Arten ausreichend
- als „worst-case“ werden zwei Feldlerchen-Brutreviere auf der Fläche angenommen

1.3 Methodisches Vorgehen

Die grundsätzliche Vorgehensweise richtet sich nach den Verfahrenshinweisen und den Angaben zum Prüfungsablauf des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in der Internet-Arbeitshilfe, Stand 2019.

In einem ersten Schritt werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund vorliegender Daten (LfU-Datenbankauswertung) und des Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlasses als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Wirkungen des Vorhabens

Für die Erschließung des Baugebietes wird die gesamte Fläche freigemacht, die Vegetation wird dauerhaft beseitigt.

Die Steileiche im Nordwesten bleibt bestehen, ebenso die Gehölze an der Hangkante.

2.1 Baubedingte Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der wesentliche baubedingte Wirkprozess ist die Flächeninanspruchnahme durch die Freimachung der Baufläche während der Bauzeit. Dies hat Auswirkungen auf Brut- und Nahrungshabitate.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen)

Während der Bauzeit sind vielerlei Störungen möglich, die häufig auftreten, wie z.B. Lärm von Baumaschinen, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen, evtl. Umweltbeeinträchtigungen durch unsachgemäße Behandlung von Betriebsstoffen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächenbeanspruchung

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Umnutzung und Versiegelung. Die Vegetation auf der versiegelten Fläche wird dauerhaft beseitigt, auf der umgenutzten Fläche dauerhaft verändert. Dies hat Auswirkungen auf vorhandene Brut- und Nahrungshabitate.

2.2.2 Veränderung von Standortbedingungen

Hier können insbesondere Veränderungen in der Besonnung und Bodenfeuchtigkeit Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen.

2.2.3 Barrierewirkung und Zerschneidung

Insbesondere die Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe durch Bauvorhaben kann zur Folge haben, dass die verbleibenden Teilflächen die Erfordernisse des Gesamthabitats von Arten nicht mehr erfüllen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das neue Baugebiet können Lärm oder Störungen durch Fahrzeuge oder Menschen auftreten, die auch auf benachbarte Gebiet wirken können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V-M 1: Freimachung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.3. - 30.9.)**
- **V-M 2: Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**
Wenn Gebäude mit Glasfronten oder mit großen Fenstern errichtet werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vogelschlag zu vermeiden. Hierzu zählen z.B. UV-Markierungen (Bird Pen) oder Aufkleber auf den Scheiben, spezielles , UV-Licht absorbierendes Glas, Jalousien oder Vorhänge, Muster auf den Schieben usw. (siehe Broschüre des LfU (2010):Vogelschlag an Glasflächen vermeiden
- **V-M 3: Erhalt der Stieleiche und der Gehölz- und Saumstrukturen an der Hangkante an der nordwestlichen Grenze des Baugebietes mit einer vorgelagerten, fünf Meter breiten Saumzone. Die Saumzone alle 2-3 Jahre im Herbst mähen, Mahdgut abfahren.**

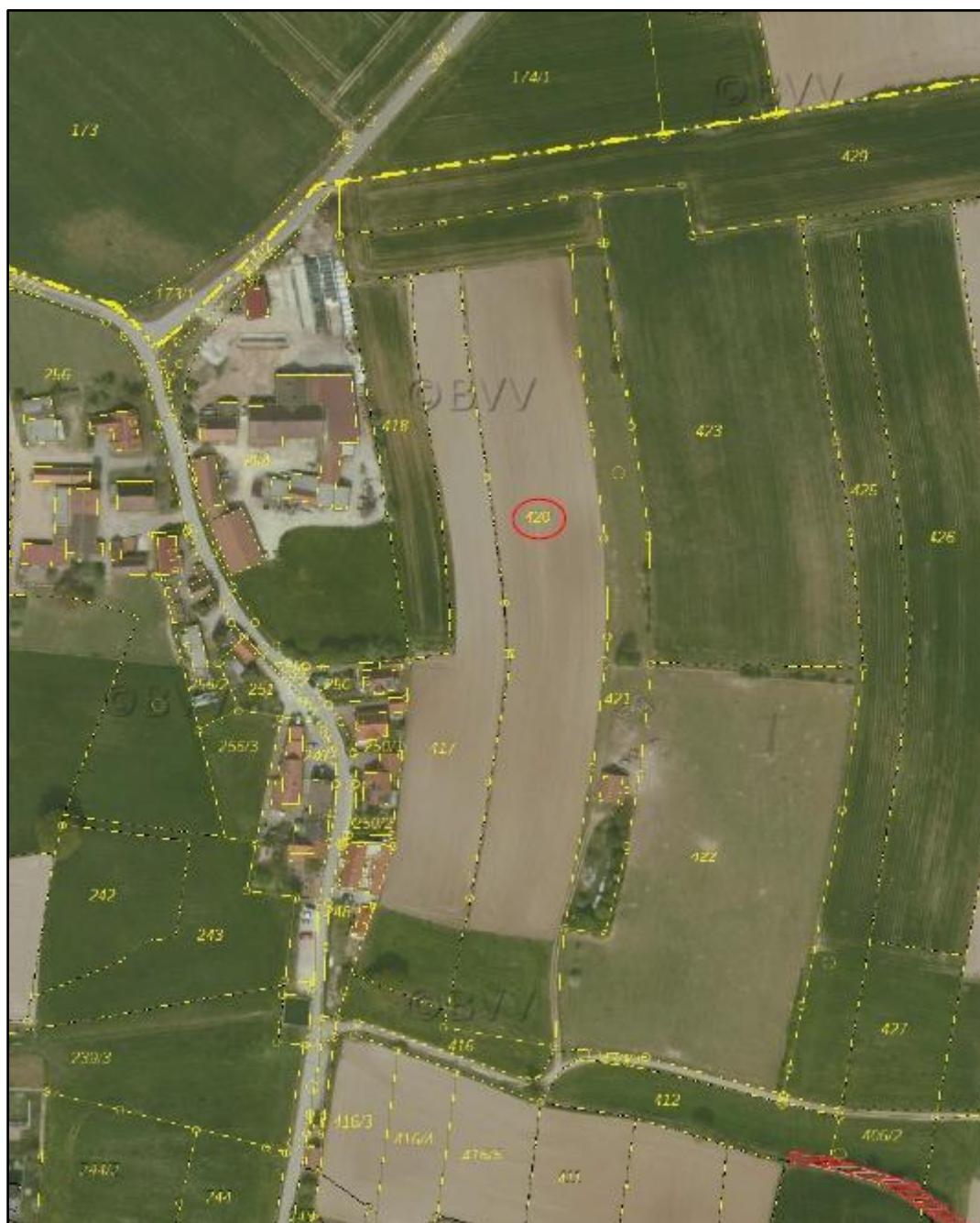
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotsstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF-M 1 (Feldlerche, Wiesenschafstelze): Anlage und dauerhafte Unterhaltung von optimierten Brachestreifen (Dauerbrache und Schwarzbrache) auf 0,4 ha auf der Fläche Fl.-Nr. 420, Gem. Poppenreuth**
Optimierter Brachestreifen:
16 Meter breiter Dauerbrachestreifen, Mahd (ab 1. August) mit Mähgutabfuhr alle zwei Jahre, Grubbern (ab 1. Aug.) von jeweils ca. einem Drittel der Brachestreifen, beginnend mit dem dritten Jahr,
4 Meter Schwarzbrachestreifen: Pflügen und Eggen jährlich Mitte/Ende März
-

Allgemeine Voraussetzungen:

- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Lage in der Ackerflur:
Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil
streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen

Abb.: Lage der CEF-Maßnahme

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Prüfungsspektrum umfasst die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wie folgt definierten "Sap-relevanten" Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten) : RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "O" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste), Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, Streng geschützt nach BArtSchVO, Koloniebrüter, Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen, Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmt werden muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Für die Säugetierarten Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs und Wildkatze gilt:

Die Verbreitung liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Tabelle: *Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten*

Art	Art	RLB	RLD	EHZ
Gr. Abendsegler	Nyctalus noctula		V	u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g
Braunes Langohr	Eptesicus auritus		V	g
Großes Mausohr	Myotis myotis		V	g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Fledermäuse	
Die Fledermäuse nutzen Gebäude, Baumhöhlen und Nistkästen als Quartiere im Sommer. Zum Überwintern werden überwiegend Höhlen oder andere unterirdischen Quartiere bezogen. Lokale Population: Alle Arten sind in der TK nachgewiesen.	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Für das Vorhaben werden keine Höhlen- oder Spaltenbäume gefällt. Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen findet nicht statt. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • V-M 3 ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Baubedingte und betriebsbedingte Störungen (vor allem Lärm, Lichtimmissionen, Staub) können zu einer teilweisen, zeitlich begrenzten Entwertung von Quartieren in angrenzenden Bereichen führen. Da die Tiere aber in ungestörte Bereiche ausweichen können und die Störungen zeitlich begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population auszugehen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Quartiere werden im Zuge der Baumaßnahmen nicht beseitigt, eine dadurch verursachte Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht möglich. Durch den Betrieb wird keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgelöst. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: • V-M 3 Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Reptilien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlen wichtige Teilhabitate (grabbares Substrat, Sonnenplätze). Eine Besiedlung wird daher ausgeschlossen.

4.1.2.3 Amphibien

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.4 Fische

Die Verbreitung der Tierart laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens bzw. der Lebensraum ist nicht geeignet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Tagfalter

Die Verbreitung der im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die Verbreitung der Tierarten laut Anhang IV FFH-Richtlinie liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.9 Schnecken

Die Verbreitung der Im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2.10 Muscheln

Die Verbreitung der aufgeführten Tierarten liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens oder sie finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach

Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Vögeln, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Übersicht über das Vorkommen der potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten

Im UG wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Weitere potenziell betroffene Arten ergeben sich aus den Habitatbedingungen und den Vorkommensnachweisen in der ASK (LfU).

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Äcker und Wiesen

Deutscher Name	Wiss. Name	RLD	RLB	EHZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		3	u

RLD - Rote Liste Deutschland

RLB - Rote Liste Bayern

EHZ - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒
potenziell möglich

Status: Brutvögel

Feldlerchen sind in Bayern noch weit verbreitete Bodenbrüter, die auf Äckern, in Wiesen und auf Brachflächen brüten. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Bestandsentwicklung ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig.

Die in Bayern lückig verbreitete Wiesenschafstelze brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Feldlerche und Wiesenschafstelze sind potenziell möglich durch Vorkommen in der Nähe. In Absprache mit der UNB wird als "Worst-Case" das Vorkommen von zwei Feldlerchen-Brutpaaren angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wiesenflächen werden bebaut. Eine direkte Schädigung durch die Bautätigkeit ist möglich. Um eine Beseitigung von Nestern und direkte Schädigung von Nestlingen/Jungvögeln zu vermeiden, ist das Bau- und Feld außerhalb der Brutzeit freizumachen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V-M1**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhandene Brutpaare können durch die Bautätigkeit gestört und von der Fortpflanzungsstätte vertrieben werden. Das Bau- und Feld muss daher außerhalb der Brutzeit freigemacht werden.

Um Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen notwendig:

Anlage und dauerhafte Unterhaltung einer optimierten Brache- und Blühfläche mit Blühstreifen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V-M 1**

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ **CEF-M 1**

**Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesen-
schafstelze (*Motacilla flava*)****Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Acker- und Wiesenbrüter entsteht durch das Vorhaben weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase. Das Baufeld wird außerhalb der Brutzeit freigemacht, so dass keine geeigneten Habitate mehr vorhanden sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:▪ **V-M 1**Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Tabelle: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel der Hecken und Gehölze

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	s
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		g
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	?
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	g

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

Heckenbrüter Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art(en) im UG** ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Goldammer, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Bluthänfling sind typische Hecken- und Gehölzbrüter. Goldammern sind in Bayern weit verbreitet, die Klappergrasmücke und der Bluthänfling nur lückig. Dorngrasmücken sind in Nordbayern fast flächig verbreitet.

Lokale Population:

Alle Arten können im Wirkraum des Vorhabens vorkommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der Gehölzstrukturen an der Hangkante.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-M 3**

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze kommen. Da diese Störungen jedoch immer nur kurzfristig und nicht ständig sind, ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen zerstört oder geschädigt werden. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der Gehölzstrukturen an der Hangkante.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

Heckenbrüter Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 3
- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status:

Der Feldsperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er ist ein Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Lokale Population:

Der Feldsperling ist potenziell möglich (Eiche mit Höhlung).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Ein Höhlenbaum ist am Rand des Eingriffsbereichs vorhanden. Vermieden werden kann dies durch den Erhalt der Eiche.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 3

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:
nein

☐ ja ☒

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätzen kommen. Die potenziell betroffenen Brutpaare können jedoch in einen ungestörten Bereich ausweichen, sodass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
• V-M 3 ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Feldsperling entsteht durch das Vorhaben weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase. Der Höhlenbaum wird nicht gerodet. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ V-M 3 Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

Schwalben Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauschschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status: Nahrungsgäste Bis auf kleine Lücken ist die Mehlschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt außerhalb der Talregionen in den Alpen und in höheren Mittelgebirgen. Ihre Verbreitung deckt sich weitgehend mit jener der Rauschschwalbe. Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauschschwalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauschschwalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Die Brutplätze der Rauschschwalbe liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden Lokale Population: Die Arten kommen als Nahrungsgäste im UG vor. Im UG selbst sind keine Brutplätze vorhanden.	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da im Untersuchungsraum keine solchen Stätten vorhanden sind. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

Schwalben **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Rauschschwalbe** (*Hirundo rustica*)

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann ausgeschlossen werden. Im Bereich des Untersuchungsraums sind keine Brutplätze vorhanden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Brutplätze werden nicht zerstört oder beschädigt, deshalb gibt es auch keine damit verbundenen vermeidbaren Verletzungen oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

Amsel, , Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Frei-, nischen- und Gebüsch- und baumbewohnende Vogelarten. Diese Arten sind häufig bis sehr häufig vorkommend, weit verbreitet und als ungefährdet in Bayern einzustufen (Bayr. Landesamt für Umweltschutz 2018)

Lokale Populationen:

Die Arten können im UG vorhanden sein.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung durch Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern ist baubedingt möglich. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.). Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

• **V-M 1**

Weit verbreitete und häufige Vogelarten

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja
☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja
☒ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Freimachen des Baufeldes kann es zu Tötungen von Einzeltieren, v.a. Nestlingen kommen. Vermieden werden kann dies durch das Freimachen des Baufeldes außerhalb der Brutzeit (1.10 bis 28.2.) und den Erhalt der Gehölze.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Heckenbrüter kann durch den Einbau von großen Glasfronten in den Gebäuden entstehen (Vogelschlag). Um dies zu vermeiden, müssen Maßnahmen zum Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten ergriffen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V-M 3
- V-M 2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob für die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Es wurden Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme festgelegt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht erfüllt.

6. Literaturverzeichnis

- Bezzel et al. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Bezzel, Einhard (1996): BLV-Handbuch Vögel, BLV-Verlag, München
- Blab, Josef (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 24, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Agnes Terhardt und K. Peter Zsivanovits (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil I; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 34, Bonn-Bad Godesberg
- Blab, Josef, Petra Brüggemann und Harald Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Teil II; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 30, Bonn-Bad Godesberg
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region
- Bundesamt für Naturschutz (Oktober 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- Bundesamt für Naturschutz (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland ; Band 2: Wirbeltiere, Münster
- Haeupler, Henning (Hrsg.) (1989): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der BRD, Eugen Ulmer Verlag
- Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Eugen Ulmer-Verlag
- Schlumprecht, H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag
- Settele, J., R. Steiner, R. Reinhardt & R. Feldmann (2005): Schmetterlinge, die Tagfalter Deutschlands, Eugen Ulmer Verlag